

## SATZUNG

### zur Änderung der Verbandssatzung des Wassergewinnungsverbandes Pfaffenrot – Spielberg – Etzenrot

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (GBI. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung vom 4. April 2023 (GBI. S. 137, 142), in Verbindung mit § 14 der Verbandssatzung vom 05.07.1989, hat die Verbandsversammlung am 17. Juli 2023 folgende SATZUNG zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 3 – Baukostenverteilung – erhält folgende Fassung:

- (1) die Gesamtkosten der gemeinschaftlichen Wassergewinnungsanlagen trägt der Zweckverband.
- (2) Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Kredite.
- (3) Jede der beteiligten Gemeinden leistet einen Beitrag zu den Baukosten. Die Beteiligungsquote der Verbandsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

| Gemeinde   |                                                 | Einwohnerzahl<br>am<br>30.06.2021 | Beteiligungsquote<br>in<br>% |
|------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|
| Marxzell   | für die Ortsteile<br>Pfaffenrot<br>und Marxzell | 2.692                             | 34,97                        |
| Karlsbad   | für den Ortsteil<br>Spielberg                   | 2.791                             | 36,26                        |
| Waldbronn  | für den Ortsteil<br>Etzenrot                    | 2.215                             | 28,77                        |
| Insgesamt: |                                                 | 7.698                             | 100,0                        |

Eine Überprüfung der festgelegten Beteiligungssätze ist alle drei Jahre vorzunehmen. Eine evtl. erforderliche Änderung wird mit Beginn des Jahres wirksam, das auf das Jahr der Feststellung der Abweichung folgt.

#### § 2

§ 10 – Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen – erhält folgende Fassung:

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden gem. § 20 des GKZ nur für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:
  1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Anlage 021/2023

2. An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende.
3. Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### § 3

§ 7 – Verbandsversammlung – wird wie folgt ergänzt:

7. Der Verbandsvorsitzende kann eine Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des §15 Abs. 2a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

### § 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Marxzell, 17. Juli 2023

(Sabrina Eisele, Verbandsvorsitzende)